Deggendorf, 21.11.2012

Hr. Lukas,

Kämmerer, Markt Hofkirchen

Nachtragshaushalt:

- •Erfordernis,
- Voraussetzungen,
- •Wertgrenzen,
- Interpolisation
- praktische Umsetzung

Planüberschreitung

Haushaltsreste

•Sinn - Unsinn

Auszahlungen – Verm.HH

Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, wenn das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist

Art 74 GO

Auszahlungen – Verm.HH

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll in einem Vergleich incl. Folgekosten die wirtschaftlichste Lösung gefunden werden.

§ 10 Abs. 2 KommHV K

Bewirtschaftung

■ **Begriff:** Anlehnung an die Vorschriften des staatlichen Haushaltsrechtes (vgl. VV Nr. 2.1 zu Art. 34 BayHO)

Ziele: Haushalt einhalten, Haushaltsausgleich erhalten

! Nicht verwechseln mit Anordnungsbefugnis/Feststellungsbefugnis

Bewirtschaftung

Einziehung der Einnahmen (§ 25 KommHV-K)

- ⇒ rechtzeitig und vollständig (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO = Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit)
- ⇒ Überwachung des Eingangs
 - a) Unverzügliche Erteilung einer Annahmeanordnung § 37 Abs. 1 Nr. 1, § 38 Abs. 2 KommHV
 - b) Aufgaben der Kasse: Überwachung, Mahnung, Beitreibung § 52 KommHV) rückständige Forderungen:

Bewirtschaftung und Überwachung der Ausgaben (§ 26 KommHV)

- ⇒ Haushaltsmittel erst bei Bedarf beanspruchen (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO = Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit),
- ⇒ Inanspruchnahme ist nicht nur die Anordnung einer Auszahlung, sondern auch z. B. die Vergabe von Aufträgen (vgl. VV Nr. 1 zu § 27 KommHV)
- ⇒ Überwachung durch Haushaltsüberwachungsliste (HÜL soll von anordnender Dienststelle geführt werden) oder auf andere geeignete Weise
- ⇒ Verfügbare Ausgabemittel müssen ständig erkennbar sein (auch VV zu § 26 KommHV)



Deckungsfähigkeit von Ausgabeansätzen

Gesetzliche Deckungsfähigkeit

Erklärte Deckungsfähigkeit

- > Ausgaben eines Budgets
 - im Verwaltungshaushalt nach §18 Abs. 1 Satz 1 KommHV-K
 - im Vermögenshaushalt nach § 18 Abs. 4 KommHV-K
- > Personalausgaben
- Ausgaben in
 Sammelnachweisen, § 18 Abs. 1
 Satz 2 KommHV-K

- bei sachlichem Zusammenhang ein-/gegenseitig
 - im Verwaltungshaushalt nach §18 Abs. 2 KommHV-K
 - im Vermögenshaushalt nach § 18 Abs. 4 KommHV-K
- einseitig von Budgets des Verwaltungshaushalts zu Budgets des Vermögenshaushalts, § 18 Abs. 5 KommHV-K

DECKUNGSMÖGLICHKEITEN

- § 18 Deckungsringe
- § 11 Deckungsreserve (Verw.HH)
- VV 2 zu § 11 D-reserve f. Personalausg.
- Angemessene Höhe

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

Art. 66 GO

Zulässigkeit ⇒ sachlich und zeitlich unabweisbar (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO)

Zuständigkeit ⇒ Gemeinderat bei Erheblichkeit (Art. 66 Abs. 5 GO)

Überplanmäßige Ausgaben = § 87 Nr. 30 KommHV Außerplanmäßige Ausgaben = § 87 Nr. 4 KommHV

Erheblichkeit ⇒ Regelung durch Geschäftsordnung (Art. 66 Abs. 5 GO i. V. mit den allgemeinen Vorschriften des Gemeinderechts)

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben Art. 66 GO

Erheblichkeit:

Abgrenzungen It. Geschäftsordnung für

- Ausschuss
- •Bgm
- •Kämmerer

Orientierungshilfe: Geschäftsordnungsmuster "Bayerischer Gemeindetag" 2008 S. 77 ff. (§ 13 Abs. 2 und § 9 Abs. 1)

Überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Zulässigkeit ⇒ dringendes Bedürfnis & Gesamtbetrag It. HH-Satzung nicht überschritten (Art. 67 Abs. 5 GO; Art. 66 Abs. 2 GO) (Seit 2007)

Zuständigkeit ⇒ Gemeinderat bei Erheblichkeit

Erheblichkeit ⇒ Regelung durch Geschäftsordnung (Art. 66 Abs. 5 GO i. V. mit den allgemeinen Vorschriften des Gemeinderechts)

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben Art. 66 GO

Nicht erhebliche Ausgaben für Investitionen die im folgenden Jahr fortgesetzt werden (Art. 66 Abs. 4 GO)

⇒ es genügt, wenn Deckung im folgenden Jahr sichergestellt ist

⇒ Abweichend von Art. 68 Abs. 2 Nr. 1 wird auch ein Fehlbetrag in Kauf genommen.

⇒Deckung: § 23 Satz 2 KommHV

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben Art. 66 GO

Vorrangig ist die Prüfung, ob eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich ist (Art. 66 Abs. 3 GO)

Nachtragshaushaltssatzung (Art. 68 GO)

Zweck: Abweichung und Änderung von Haushaltsansätzen Rangfolge: Art. 66 Abs. 3 GO ⇒ Vorrang des Art. 68 GO

Grundsatz: Ausgabe darf nur geleistet werden, wenn bei der Entsprechenden Haushaltsstelle ausreichend Mittel verfügbar sind:

- ⇒Haushaltsansatz noch nicht ausgeschöpft
- ⇒ Haushaltsausgabereste aus Vorjahren
- ⇒ Gesamtdeckungsgrundsatz §16 KommHV

Nachtragshaushaltssatzung

Gemeinde kann immer und so oft wie gewünscht einen Nachtragshaushalt erstellen

⇒ Damit werden Ausgaben planmäßig und ergänzen das Haushaltssoll. Weitere Folge: Übertragbarkeit der Mittel wird gewährleistet (§ 19 KommHV)

Nachtragshaushaltssatzung wann unbedingt notwendig????

- Fehlbetrag absehbar
- Stellenplan geändert
- Änderungen Ausgaben im erheblichen Umfang
- -Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitionen

aber Achtung!

! Nur wenn nicht erheblichen Umfang bei bewegl. Sachen und Baumaßnahmen. Also ⇒ auf jedem Fall bei nicht veranschlagten Grundstückskäufen !!

Erfordernis einer Nachtragshaushaltssatzung (Art. 68 Abs. 2 und 3 GO)

 Fehlbetrag absehbar, der Haushaltsausgleich kann nicht durch weitere Einsparungen, sondern nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden

Verfahren bei gefährdetem Haushaltsausgleich:

- a) haushaltswirtschaftliche Sperre, Bericht an Gemeinderat (§§ 28 und 29 KommHV)
- b) Prüfung der Einsparungen auf der Ausgabeseite des Haushaltsplans
- c) Prüfung der planmäßigen Einnahmeseite (alle Einnahmen ausgeschöpft?
- d) Verbesserung der Einnahmesituation durch Nachtragshaushaltssatzung (unter Beachtung der Grundsätze der Einnahmebeschaffung des Art. 62 GO; z. B. Anhebung der Steuern, Kredite)

Erfordernis einer Nachtragshaushaltssatzung (Art. 68 Abs. 2 und 3 GO)

 erhebliche nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben im Verhältnis zum Gesamthaushaltes verschieben die Relation der Haushaltsansätze untereinander

Achtung: Ein Fehlbetrag muss in diesem Zusammenhang nicht zu befürchten sein! Entscheidend ist, dass sich die Gewichtung der Ausgaben in erheblicher Weise verändert.

Erfordernis einer Nachtragshaushaltssatzung (Art. 68 Abs. 2 und 3 GO)

Stellenplan

- ⇒ Beförderungen / Höhergruppierungen bis zum Erlass nächste HHsatzung berücksichtigen
- ⇒ Nicht bei "Erfüllung neuer Aufgaben"

Nachtragshaushaltssatzung Nachtragshaushaltsplan Art. 68 Abs. 1 GO

Nachtragshaushaltssatzung nur bis Ablauf des HH-Jahres möglich

Nachtragshaushaltsplan § 34 KommHV-K

- ⇒ alle erheblichen Veränderungen der Einnahmen und Ausgaben
- ⇒ bereits bewilligte über- und außerplanmäßige Ausgaben bleiben unberücksichtigt (aber § 34 Abs. 2 KommHV)
- ⇒ bei neuen Verpflichtungsermächtigungen sind die Auswirkungen auf den Finanzplan (Art. 70 GO, § 24 KommHV) anzugeben

VV Nr. 2 zu § 34 KommHV

Nachtragshaushaltsplan und seine Anlagen muss nur die Bestandteile enthalten, in denen Änderungen vorgenommen wurden



Fundstelle, RdNr. 223/1973

Nachtragshaushalt Erheblichkeit

Gesamthaushaltsvolumen	Erheblichkeitsgrenze	
800.000	4%	32.000
4.000.000	3%	120.000
8.000.000	2%	160.000
16.000.000	1%	160.000-250.000

Zwischenwerte werden durch "Interpolation" ermittelt.

Interpolation (lat. interpolare "auffrischen", "umgestalten", "verfälschen")

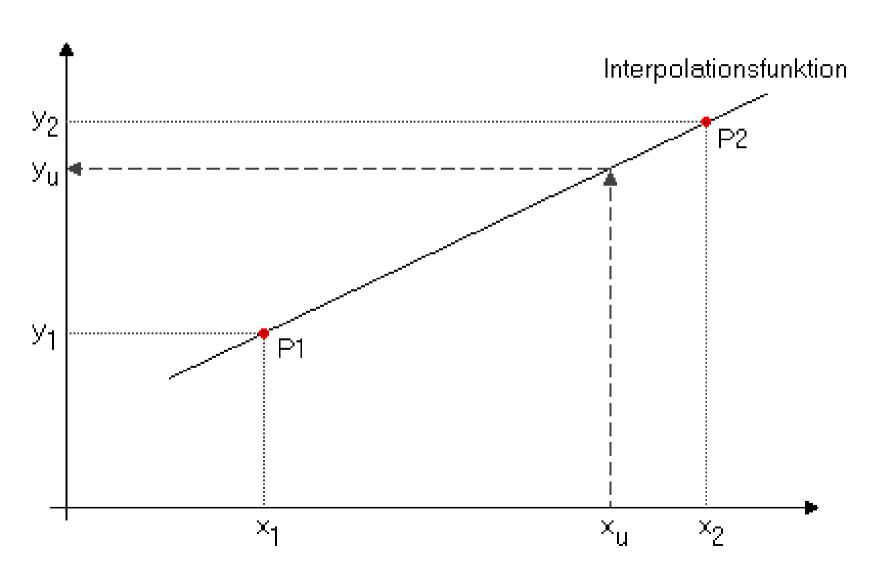




$$F(x) = \sum_{k \in \mathbb{Z}} f_k \frac{\sin(\pi x)}{(-1)^+ k \pi(x-k)} = \sum_{k \in \mathbb{Z}} f_k \frac{\sin(\pi(x-k))}{\pi(x-k)}$$

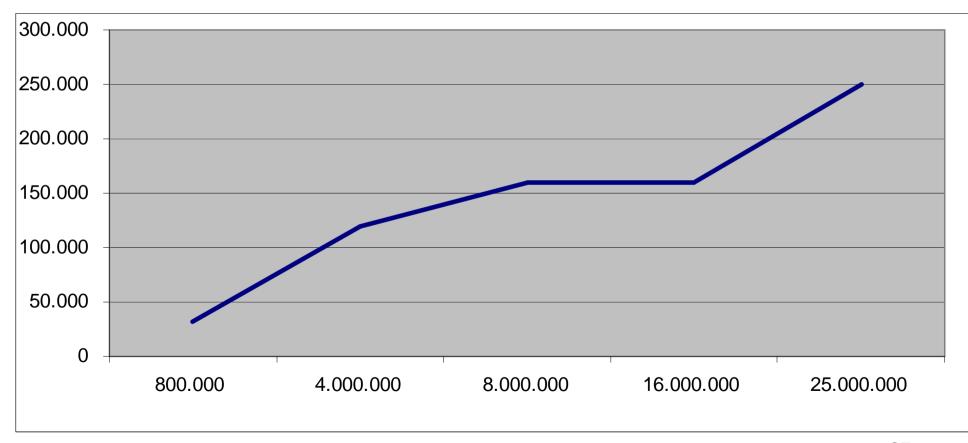


$y_u = y_1 + (x_u-x_1)/(x_2-x_1)^*(y_2-y_1)$



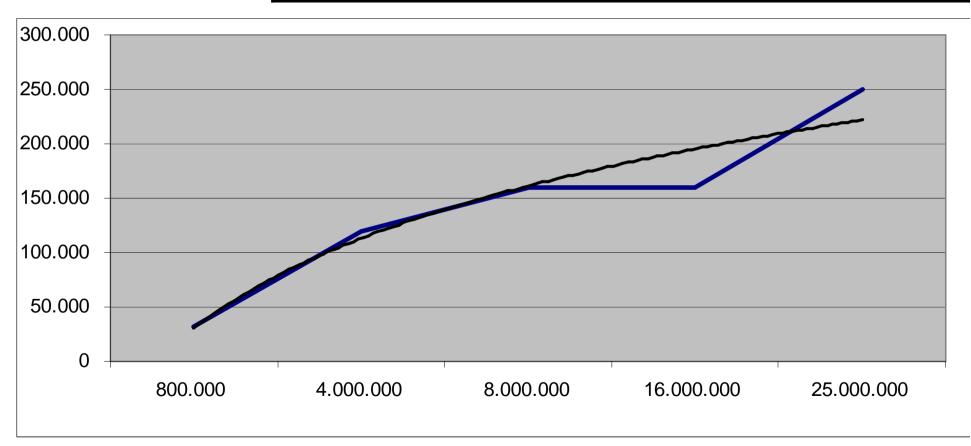


Gesamthaushaltsvolumen	Erheblichkeitsgrenze	
800.000	4%	32.000
4.000.000	3%	120.000
8.000.000	2%	160.000
16.000.000	1%	160.000-250.000





Gesamthaushaltsvolumen	Erheblichkeitsgrenze	
800.000	4%	32.000
4.000.000	3%	120.000
8.000.000	2%	160.000
16.000.000	1%	160.000-250.000



Nachtragshaushalt Erheblichkeit

Gesamthaushaltsvolumen	Erheblichkeitsgrenze	
800.000	4%	32.000
4.000.000	3%	120.000
8.000.000	2%	160.000
16.000.000	1%	160.000-250.000

Gemeinderat kann abweichende Prozentsätze festlegen.

Haushaltsreste

Hierbei handelt es sich um nicht verbrauchte Veranschlagungen, die im Folgejahr entweder noch eingehen werden oder zur Auszahlungen kommen. Da diese bereits durch den vorgehenden Haushaltsplan genehmigt sind, bedürfen Sie keiner erneuten Veranschlagung im Haushaltsplan. Sie verändern allerdings die Haushaltsrechnung wenn sie gebildet werden, bzw. in Abgang gesetzt werden.



Übertragbarkeit von Ausgabeansätzen

Gesetzliche Übertragbarkeit

Erklärte Übertragbarkeit

Ausgabeansätze des Vermögenshaushalts, § 19 Abs. 1 KommHV-K

- Ausgabeansätze des Verwaltungshaushalts, wenn dadurch wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung gefördert, § 19 Abs. 2 Satz 1 KommHV-K
- Budgetreste des Verwaltungsund Vermögenshaushalts,
 § 19 Abs. 2 Satz 3 KommHV-K

ABER:

Übertragung nur 1 x möglich, § 19 Abs. 2 Satz 2 KommHV-K

Haushaltsreste - warum

Im Vermögenshaushalt

Verfügbar bis:

Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens 2 Jahre nach dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann

Haushaltseinnahmereste

<u>NUR</u>

-Zuschüsse für Investitionen (§ 79 Abs. 2, VV 3 zu §79) wenn Eingang nächstes Jahr gesichert

- Kreditermächtigungen bis zum Erlass der übernächsten HH-Satzung (Art. 71 Abs. 3 GO)

Haushaltsreste - warum

Vermögenshaushalt Allg. Rücklage Einnahmen Ausgaben Sockel-**Betrag** Allgemeine Rücklage

Haushaltsreste warum Vermögenshaushalt Allg. Rücklage Zuführung an die allg. Rücklage Zuführung an die Einnahmen allg. Rücklage Ausgaben Sockel-**Betrag** Allgemeine

Rücklage

Haushaltsreste warum Vermögenshaushalt Allg. Rücklage Zuführung an die allg. Rücklage HAR Einnahmen Zuführung an die allg. Rücklage Ausgaben Sockel-Betrag Allgemeine Rücklage

Haushaltsreste - warum

Dezemberfieber

■ Begehrlichkeiten bei hoher allg. Rücklage

Haushaltsreste - Folgen

- HAR "Verschlechtertes" Ergebnis niedrigere allg. Rücklage
- Keine Erneute Veranschlagung im nächsten Jahr

In Folgejahren "verbessertes" Ergebnis bei Absetzung nicht verbrauchter HAR

Haushaltsreste - Folgen

- Keine erneute Genehmigung bei übertragenen Kreditermächtigungen (HER) nötig
- Übertragungsvermerk im HH-Plan bei Verwaltungshaushalt (Zeitpunkt?)
 - Beachte: Darstellung in künftigen
 Rechenschaftsberichten, Bürgerversammlung etc.

Jahresabschluss

Der Jahresabschl. soll den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune vermitteln

Die Botschaft höre ich wohl, allein mir fehlt der Glaube

Goethe Faust





